

Grundsätzlich dient der Umweltbericht der Abschätzung umweltbezogener Auswirkungen einer Planung; er stellt als Teil der Begründung insofern eine Rechtfertigung der Planungsabsichten aus umweltbezogener Sicht dar.

Als Vorgabe des verbindlichen Mindestinhaltes ist die Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a des Baugesetzbuches (BauGB), die als Anlage beigelegt ist, zu beachten.

Diesen Vorgaben trage der vorgelegte Umweltbericht wegen nachstehender **fehlender** Dokumentationen nicht Rechnung:

Bestandaufnahme und Bewertung

(Im Umweltbericht wird die gebietstypische Ausprägung der einzelnen Schutzgüter mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert. Die daraus entstehenden Umweltkonflikte sind auszuwerten und zu bewerten.)

Nullvariante

(Nach Nr. 2b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Status-quo-Zustand gegenüber zu stellen.)

Monitoringkonzept

(Mit einem Konzept von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen einer Bauleitplanung soll sich die planende Kommune konkrete Handlungsanweisungen für die Zukunft geben. Damit sollen insbesondere unvorhergesehene Planungsauswirkungen erkannt und aufgefangen werden.)

Aufgrund des so fehlerhaften Umweltberichtes kann eine Genehmigung der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes **nicht** erfolgen.

Es wird daher erforderlich, den Umweltbericht entsprechend zu modifizieren und ihn neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Entwurfes der Begründung **erneut** offen zu legen.

Nach Durchführung dieses Verfahrens wird eine baldmögliche Genehmigung in Aussicht gestellt, da die übrigen Antragsunterlagen genehmigungsfähig sind.

Im Auftrage:

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch